

# RS Vwgh 1999/5/14 98/19/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs3;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/17 92/11/0294 4

## Stammrechtssatz

Aus der Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verfolgungsverjährung infolge nicht rechtzeitiger Anlastung der korrekten Tatzeit ergibt sich bloß, daß der Besch wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung nicht bestraft wurde, nicht aber, daß er die Übertretung nicht begangen hat.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung ungenaue Angabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190222.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)